



Befristete Absenkung des allgemeinen und ermäßigten Umsatzsteuersatzes ab 1. Juli 2020

BMF-Schreiben vom 30. Juni 2020

Zweites Corona Soforthilfegesetz vom 29.06.2020



Holger Sälzle



- Seit 2008 Steuerberater
- Tätigkeitsschwerpunkte
 - Umsatzsteuer
 - Internationale Besteuerung
 - Bewertung von Grundstücken im Rahmen der Einheitsbewertung
 - Prüfungen im Bereich „Verpackungsgesetz“
 - IT Compliance

Dr. Horn Unternehmensberatung GmbH
Schulze-Delitzsch-Weg 16
89079 Ulm

Telefon: +49 731 4095-37 / eMail: holger.saelzle@dr-horn.de



Agenda

- 1) Erstes Corona-Soforthilfeprogramm
- 2) Umsatzsteuersenkung
- 3) Auswirkung der befristeten Absenkung der Umsatzsteuersätze
- 4) Übergangsregelungen
- 5) Anhebung des Umsatzsteuersatzes ab 1.1.2021

Änderungen zur Version 16.6.2020 zu 30.06.2020 sind rot unterstrichen dargestellt
(Änderungen zum ersten Entwurf)



1) Erstes Corona-Softhilfeprogramm

hier: Umsatzsteuerliche Änderungen



Steuersatzsenkung für die Gastronomie

- Für nach dem **30.6.2020** und vor dem **1.7.2021** erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen gilt mit **Ausnahme der Abgabe von Getränken der ermäßigte Umsatzsteuersatz** (§ 12 Abs. 2 UStG).
 - Leistungen unterliegen
 - **bis 30.6.2020** dem Umsatzsteuersatz von **19 %** unterliegen,
 - ab **1.7.2020** dann einer ermäßigten Umsatzsteuer von **5 %**,
 - vom **1.1.2021 bis 30.6.2021** einem ermäßigten Steuersatz von **7 %**
 - ab dem **1.7.2021** wieder dem allgemeinen Umsatzsteuersatz von **19 %**.
 - Die Änderung soll zur Abmilderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID19-Pandemie auf die Gastronomiebranche erfolgen und ist daher **zeitlich begrenzt**.
-



Anwendung des § 2b UStG

- Die bisherige Übergangsregelung zu § 2b UStG in § 27 Absatz 22 UStG wird auf Grund vordringlicherer Arbeiten der **juristischen Personen des öffentlichen Rechts** (jPdöR,) insbesondere der Kommunen, zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie **bis zum 31.12.2022 verlängert** (§ 27 Abs. 22a UStG).
 - Wenn die Voraussetzungen des neuen § 2b UStG vorliegen, handeln jPdöR nicht als Unternehmer, obwohl die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 UStG vorliegen. Die Leistungen der jPdöR sind insoweit nicht steuerbar. Damit die Sonderregelung greift, müssen 2 Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sein:
 - Die jPdöR muss eine Tätigkeit ausüben, die ihr im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegt, und
 - die Behandlung der jPdöR als Nichtunternehmer darf nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen.
-



2) Umsatzsteuersenkung



Wirkung

- Soweit nichts Anderes bestimmt ist, sind Änderungen des Umsatzsteuergesetzes auf Lieferungen, sonstige Leistungen und innergemeinschaftliche Erwerbe anzuwenden, die ab dem In-Kraft-Treten der jeweiligen Änderungsvorschrift ausgeführt werden (§ 27 Abs. 1 Satz 1 UStG).
 - Werden statt einer Gesamtleistung Teilleistungen (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Satz 2 und 3 UStG) erbracht, kommt es für die Anwendung einer Änderungsvorschrift (z. B. der Absenkung und Anhebung der Umsatzsteuersätze) **nicht auf den Zeitpunkt der Gesamtleistung, sondern darauf an, wann die einzelnen Teilleistungen ausgeführt werden.**
-



Wirkung

- Änderungen des Umsatzsteuergesetzes sind nach § 27 Abs. 1 Satz 2 UStG auf die ab dem In-Kraft-Treten der jeweiligen Änderungsvorschrift ausgeführten Lieferungen und sonstigen Leistungen auch insoweit anzuwenden, als die Umsatzsteuer dafür - z. B. bei Anzahlungen, Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen, Vorschüssen - in den Fällen der Istversteuerung nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Satz 4, Buchstabe b oder § 13b Abs. 4 Satz 2 UStG bereits vor dem In-Kraft-Treten der betreffenden Änderungsvorschrift entstanden ist.
 - Die Steuerberechnung ist in diesen Fällen erst in dem Voranmeldungszeitraum zu berichtigen, in dem die Leistung ausgeführt wird (§ 27 Abs. 1 Satz 3 UStG).
-



Ausführung von Leistungen

- Lieferung mit Warenbewegung → Beginn der Warenbewegung § 3 Abs. 6 UStG
- Lieferung ohne Warenbewegung → Zeitpunkt der Übergabe des Gegenstandes § 3 Abs. 7 Satz 1 UStG
- Werklieferungen (Bauleistungen) → Abnahme durch den Erwerber

Wichtig: Abweichende Zivilrechtliche Vereinbarungen (Incotherms, AGBs) haben keine Auswirkung auf den Ausführungszeitpunkt der Lieferung!

- Sonstige Leistung → Grundsatz am Ende des Leistungszeitpunkts
 - Sonstige Leistung mit Teilleistungen (z.B. monatliche Mieten o.ä.) → Ende der jeweiligen Periode (hier Monatsende)
-



3) Auswirkungen



Anwendungsbeginn

- Die neuen Umsatzsteuersätze von 16 Prozent und 5 Prozent sind auf die Lieferungen, sonstigen Leistungen und die innergemeinschaftlichen Erwerbe anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Januar 2021 bewirkt werden. **Maßgebend für die Anwendung dieser Umsatzsteuersätze ist stets der Zeitpunkt, in dem der jeweilige Umsatz ausgeführt wird.**
 - Auf den **Zeitpunkt der vertraglichen Vereinbarung** kommt es ebenso wenig an **wie auf den Zeitpunkt der Entgeltsvereinnahmung oder der Rechnungserteilung.** Entsprechendes gilt für Teilleistungen, für die besondere Übergangsregelungen enthalten.
 - Die Umsatzsteuersätze von 16 Prozent und 5 Prozent sind auch bei der Berechnung der Einfuhrumsatzsteuer (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG) anzuwenden, und zwar befristet auf Einfuhren, die zwischen dem 1. Juli 2020 und 31. Dezember 2020 vorgenommen werden.
-



Leistungserbringung maßgebend für den Steuersatz

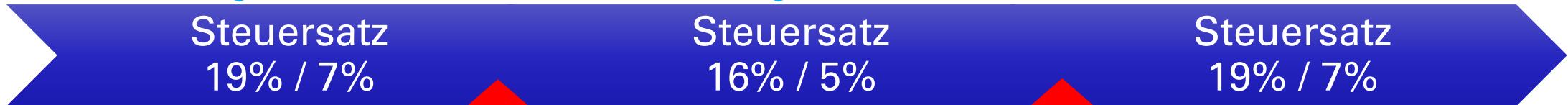




Teilentgelte / Anzahlungen – Soll und Istversteuerung

Anzahlung 1	10.000,00 €
Umsatzsteuer	1.900,00 €
	<u>11.900,00 €</u>

Schlussrechnung	30.000,00 €
Umsatzsteuer	4.800,00 €
Anzahlung 1	-10.000,00 €
Umsatzsteuer	-1.900,00 €
Überweisung	<u>22.900,00 €</u>



1.7.
2020

31.12.
2020

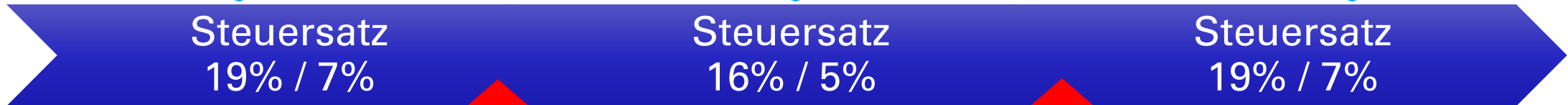


Teilentgelte / Anzahlungen – Soll und Istversteuerung

Anzahlung 1	10.000,00 €
Umsatzsteuer	1.900,00 €
	<u>11.900,00 €</u>

Anzahlung 2	10.000,00 €
Umsatzsteuer	1.600,00 €
	<u>11.600,00 €</u>

Schlussrechnung	30.000,00 €
Umsatzsteuer	5.700,00 €
Anzahlung 1	-10.000,00 €
Umsatzsteuer	-1.900,00 €
Anzahlung 2	-10.000,00 €
Umsatzsteuer	-1.600,00 €
Überweisung	<u>12.200,00 €</u>



1.7.
2020

31.12.
2020



Umsatzbesteuerung und Vorsteuerabzug bei der Abrechnung von Teilentgelten

- Erteilt der Unternehmer über Teilentgelte, die er vor dem 1. Juli 2020 für steuerpflichtige Leistungen oder Teilleistungen vereinnahmt, die nach dem 30. Juni 2020 ausgeführt werden, Rechnungen mit gesondertem Steuerausweis, ist in diesen Rechnungen die nach den bis zum 30. Juni 2020 geltenden Umsatzsteuersätzen von 19 Prozent bzw. 7 Prozent berechnete Umsatzsteuer anzugeben.
 - Der Leistungsempfänger ist, sofern die übrigen Voraussetzungen des § 15 UStG vorliegen, berechtigt, die in der jeweiligen Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer als Vorsteuer abzuziehen, wenn er die Rechnung erhalten und soweit er die verlangte Zahlung geleistet hat.
-



Umsatzbesteuerung und Vorsteuerabzug bei der Abrechnung von Teilentgelten

- Einer Berichtigung des Steuerausweises in diesen (Anzahlungs-) Rechnungen bedarf es nicht, **wenn in einer Endrechnung** die Umsatzsteuer für die gesamte Leistung oder **Teilleistung mit dem ab 1. Juli 2020 geltenden Umsatzsteuersatz von 16 Prozent bzw. 5 Prozent ausgewiesen** wird.
 - Die Umsätze zu den Steuersätzen 16 Prozent und 5 Prozent sowie der darauf entfallende, selbst berechnete Steuerbetrag sind insgesamt in der Zeile 28 der Umsatzsteuer-Voranmeldung für den maßgeblichen Voranmeldungszeitraum der Leistungsausführung im Jahr 2020 bzw. Zeile 45 der Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr 2020 einzutragen.
-



Umsatzbesteuerung und Vorsteuerabzug bei der Abrechnung von Teilentgelten

- Dies gilt auch für Umsätze, für die eine Anzahlung vor dem 1. Juli 2020 vereinnahmt wurde.
 - **Bereits mit 19 Prozent oder 7 Prozent besteuerte Anzahlungen zu nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführten Umsätzen sind zu korrigieren**, indem in Zeile 26 bzw. 27 der Umsatzsteuer-Voranmeldung für den maßgeblichen Voranmeldungszeitraum im Jahr 2020 bzw. Zeile 38 bzw. 41 der Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr 2020 eine negative Bemessungsgrundlage berücksichtigt wird.
 - Eine Eintragung in Zeile 62 der Umsatzsteuer-Voranmeldung für den Voranmeldungszeitraum der Leistungsausführung im Jahr 2020 bzw. Zeile 58 der Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr 2020 (als negative Nachsteuer) ist insoweit nicht vorzunehmen.
 - .
-



Umsatzbesteuerung und Vorsteuerabzug bei der Abrechnung von Teilentgelten

- Der vorsteuerabzugsberechtigte Leistungsempfänger kann nach Rechnungserhalt und Zahlung des Teilentgelts die Vorsteuer in Höhe von 19 Prozent bzw. 7 Prozent in der Zeile 52 der Umsatzsteuer-Voranmeldung für den maßgeblichen Voranmeldungszeitraum im Jahr 2020 bzw. Zeile 122 der Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr 2020 geltend machen.
 - **Im Zeitpunkt der Leistungsausführung sind die Vorsteuerbeträge in der Zeile 52 der Umsatzsteuer-Voranmeldung für den maßgeblichen Voranmeldungszeitraum im Jahr 2020 bzw. Zeile 122 der Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr 2020 durch den Differenzbetrag zwischen dem Steuerausweis laut Schlussrechnung und der bereits geltend gemachten Vorsteuer (ggf. mit Minuszeichen) zu mindern.**
-



Umsatzbesteuerung und Vorsteuerabzug bei der Abrechnung von Teilentgelten

- Es bestehen keine Bedenken dagegen, dass in Rechnungen, die vor dem 1. Juli 2020 über die vor diesem Zeitpunkt vereinnahmten Teilentgelte **für nach** nach den nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Januar 2021 geltenden Umsatzsteuersätzen von 16 Prozent bzw. 5 Prozent ausgewiesen wird.
 - Die ausgewiesene Umsatzsteuer wird vom Unternehmer geschuldet.
 - Der Leistungsempfänger kann den angegebenen Umsatzsteuerbetrag unter den übrigen Voraussetzungen des **§ 15 UStG als Vorsteuer abziehen, nachdem die Rechnung vorliegt und soweit der Rechnungsbetrag gezahlt worden ist.**
 - Eine **Berichtigung** der Berechnung der vor dem 1. Juli 2020 entstandenen Umsatzsteuer (§ 27 Abs. 1 Satz 3 UStG) scheidet in diesen Fällen aus.
-



Umsatzbesteuerung und Vorsteuerabzug bei der Erteilung von Vorausrechnungen

- Die ausgewiesene Umsatzsteuer entsteht in diesem Falle bei der Besteuerung nach vereinbarten **Entgelten mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistung oder die Teilleistung erbracht wird** (vgl. § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a UStG).
 - Falls bei einer Werklieferung, Werkleistung oder Dauerleistung **vor dem 1. Juli 2020 Teilleistungen vereinbart werden, muss eine vorher über die gesamte Leistung erteilte Vorausrechnung entsprechend berichtigt werden**
-



Entgeltsvereinnahmung vor dem 1. Juli 2020

- Hat der Unternehmer für eine steuerpflichtige Leistung oder Teilleistung, die er **nach dem 30. Juni 2020 ausführt, vor dem 1. Juli 2020 eine Vorausrechnung** erteilt, in der die Umsatzsteuer nach den nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Januar 2021 geltenden Umsatzsteuersätzen von 16 Prozent bzw. 5 Prozent ausgewiesen ist, und **vereinnahmt er vor dem 1. Juli 2020 das gesamte Entgelt oder Teilentgelte**, entsteht die Umsatzsteuer für diese Entgelte in Höhe der vor den 30. Juni 2020 geltenden Umsatzsteuersätze von 19 Prozent bzw. 7 Prozent.
 - Nach § 27 Abs. 1 Satz 3 UStG ist die Steuer für den Voranmeldungszeitraum der Leistungsausführung zu berichtigen. (*§ 27 Abs. 1 Satz 3 UStG: Die Berechnung dieser Steuer ist für den Voranmeldungszeitraum zu berichtigen, in dem die Lieferung oder sonstige Leistung ausgeführt wird.*)
-



Entgeltseinnahme vor dem 1. Juli 2020

- Der Leistungsempfänger ist, sofern die übrigen Voraussetzungen des § 15 UStG vorliegen, zum Vorsteuerabzug in Höhe des ausgewiesenen Betrags berechtigt.
 - Es bestehen **keine Bedenken** dagegen, wenn der Unternehmer im Voranmeldungszeitraum der Entgeltseinnahme nur die nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Januar 2021 geltenden Umsatzsteuersätzen von 16 Prozent bzw. 5 Prozent berechnet und abführt.
 - Eine Berichtigung der Berechnung der vor dem 1. Juli 2020 entstandenen Umsatzsteuer für den Voranmeldungszeitraum der Leistungsausführung **scheidet in diesen Fällen aus.**
-



Berechnung der Umsatzsteuer gegenüber dem Leistungsempfänger bei gesetzlich vorgeschriebenen Entgelten

- Für bestimmte Leistungsbereiche sind Entgelte (Vergütungen, Gebühren, Honorare usw.) vorgeschrieben, die entsprechend dem umsatzsteuerrechtlichen Entgeltbegriff die Umsatzsteuer für die Leistungen nicht einschließen.
 - Derartige Entgeltsregelungen enthalten insbesondere das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), die Steuerberatergebührenverordnung (StBVV), die Kostenordnung für Notare (KostO) und die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI).
 - Soweit die Unternehmer in diesen Fällen berechtigt sind, die für die jeweilige Leistung geschuldete Umsatzsteuer zusätzlich zu dem vorgeschriebenen Entgelt zu berechnen, haben sie für ihre nach dem 30. Juni 2020 ausgeführten Leistungen **ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der vertraglichen Vereinbarung die Umsatzsteuer nach dem zwischen dem 1. Juli 2020 und 31. Dezember 2020 geltenden Umsatzsteuersatz von 16 Prozent dem Entgelt hinzurechnen** (vgl. Abschnitt 29.1 Abs. 5 UStAE).
-



Umsatzsteuerberechnung und Berechnung der Bemessungsgrundlagen und Entgeltminderungen

- Bei Rechnungen im Sinne der §§ 33 und 34 UStDV (Rechnungen über Kleinbeträge, Fahrausweise und Belege im Reisegepäckverkehr) für Leistungen, die nach dem 30. Juni 2020 bis zum 31. Dezember 2020 **ausgeführt werden**, kann die Umsatzsteuer mit dem leicht gerundeten Prozentsatz von
 - 13,79 (Regelsteuersatz) bzw.
 - 4,76 (ermäßigter Steuersatz)von den Rechnungsbeträgen errechnet werden.
-



Folgen eines überhöhten Steuerausweises

- Weist der Unternehmer entgegen den o. g. Regelungen in Rechnungen über Leistungen, die nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Januar 2021 erbracht werden, eine höhere Umsatzsteuer aus, als sich bei zutreffender Anwendung der Umsatzsteuersätze von 16 Prozent bzw. 5 Prozent ergibt, schuldet er die Differenz aufgrund eines unrichtigen Steuerausweises nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 14c Abs. 1 UStG.
 - Ein Vorsteuerabzug für den Leistungsempfänger ist insoweit nicht zulässig, da es sich bei dem unrichtigen Steuerbetrag um keine gesetzlich geschuldete Steuer im Sinne des § 15 UStG handelt (vgl. Abschnitt 15.2 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 UStAE).
 - Der Unternehmer kann die Rechnung berichtigen (§ 31 Abs. 5 UStDV). Zu den besonderen Anforderungen an die Berichtigung eines zu hohen Steuerausweises vgl. Abschnitt 14c.1 Abs. 5 UStAE.
-



4) Übergangsregelungen



Übergangsregelungen

- Um den Übergang zur Anwendung der zwischen dem 1. Juli 2020 und 31. Dezember 2020 geltenden neuen Umsatzsteuersätzen in der Praxis zu erleichtern, werden besondere Übergangsregelungen getroffen.
 - Die damit zugelassenen Erleichterungen und Verfahren können von allen Unternehmen angewandt werden, für die sie zutreffen.
 - **Einer Genehmigung durch das zuständige Finanzamt bedarf es dazu nicht.**
-



Werklieferungen und Werkleistungen

- Teilleistungen sind wirtschaftlich abgrenzbare Teile einheitlicher Leistungen (z. B. Werklieferungen und Werkleistungen), für die das Entgelt gesondert vereinbart wird und die demnach statt der einheitlichen Gesamtleistung geschuldet werden.
 - Für die Anerkennung und Abgrenzung von Teilleistungen vgl. Abschnitt 13.4 UStAE.
 - Auf Teilleistungen, die vor dem 1. Juli 2020 erbracht werden, sind die bis zum 30. Juni 2020 geltenden Umsatzsteuersätze von 19 Prozent bzw. 7 Prozent anzuwenden.
 - Später ausgeführte Teilleistungen sind den befristeten Umsatzsteuersätzen von 16 Prozent bzw. 5 Prozent zu unterwerfen.
-



Voraussetzungen Teilleistungen

- Vor dem 1. Juli 2020 erbrachte Teilleistungen werden anerkannt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Es muss sich um einen **wirtschaftlich abgrenzbaren Teil** einer Werklieferung oder Werkleistung handeln.
 2. Der Leistungsteil muss, wenn er Teil einer Werklieferung ist, **vor dem 1. Juli 2020 abgenommen worden sein**; ist er Teil einer Werkleistung, muss er vor dem 1. Juli 2020 vollendet oder beendet worden sein.
 3. **Vor dem 1. Juli 2020 muss vereinbart worden sein, dass für Teile einer Werklieferung oder Werkleistung entsprechende Teilentgelte zu zahlen sind.** Sind für Teile einer Werklieferung oder Werkleistung zunächst keine Teilentgelte gesondert vereinbart worden, muss die vertragliche Vereinbarung vor dem 1. Juli 2020 entsprechend geändert werden.
 4. **Das Teilentgelt muss gesondert abgerechnet werden.**
-



Voraussetzungen Teilleistungen

- Sind über **Dauerleistungen**, die **nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Januar 2021 begonnen haben** und nach dem **1. Januar 2021 enden**, schon Rechnungen erteilt worden, in denen das **Gesamtentgelt oder der Gesamtpreis** und die insgesamt nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Januar 2021 anzuwendenden Umsatzsteuersatz berechnete Umsatzsteuer angegeben worden sind, **können sie vor dem 1. Januar 2021 entsprechend berichtigt werden.**
-



Dauerleistungen

- Auswirkungen hat die Absenkung der Umsatzsteuersätze insbesondere für Leistungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken (Dauerleistungen), sofern der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Umsatzsteuersatzänderung in den für die Leistung vereinbarten Zeitraum fällt.
 - Bei den **Dauerleistungen kann es sich sowohl um sonstige Leistungen (z. B. Vermietungen, Leasing, Wartungen, Überwachungen, laufende Finanz- und Lohnbuchführung) als auch um die Gesamtheit mehrerer Lieferungen (z. B. von Baumaterial) handeln.**
 - Für Dauerleistungen werden unterschiedliche Zeiträume (z. B. ½ Jahr, 1 Jahr, 1 Kalenderjahr, 5 Jahre) oder keine zeitliche Begrenzung vereinbart.
-



Voraussetzung Dauerleistung

- Dauerleistungen werden **ausgeführt**:
 1. im Falle einer **sonstigen Leistung an dem Tag, an dem der vereinbarte Leistungszeitraum endet** (Abschnitt 13.1 Abs. 3 UStAE),
 2. im Falle wiederkehrender Lieferungen - ausgenommen Lieferungen von elektrischem Strom, Gas, Wasser, Wärme und Kälte - am Tag jeder einzelnen Lieferung (Abschnitt 13.1 Abs. 2 UStAE).
 - Auf Dauerleistungen, die hiernach vor dem 1. Juli 2020 erbracht werden und die der Umsatzbesteuerung unterliegen, ist der bis zum 30. Juni 2020 geltende Umsatzsteuersatz von 19 Prozent bzw. 7 Prozent anzuwenden.
-



Voraussetzung Dauerleistung

- Später ausgeführte Dauerleistungen sind der Besteuerung nach den Umsatzsteuersätzen von 16 Prozent bzw. 5 Prozent zu unterwerfen.
 - Bei der Abrechnung von Nebenleistungen, für die ein anderer Abrechnungszeitraum als für die Hauptleistung vereinbart ist, richtet sich die Anwendung des zutreffenden Umsatzsteuersatzes **nach dem Zeitpunkt der Ausführung der jeweiligen Hauptleistung** (z. B. monatlicher Zins für eine steuerpflichtige Vermietung mit monatlichem Abschlag für die Nebenleistungen und jährlicher Abrechnung der Nebenleistungen).
 - Verträge über Dauerleistungen, die als Rechnung anzusehen sind (Abschnitt 14.1 Abs. 2 UStAE), sind an die nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Januar 2021 geltenden Umsatzsteuersätze anzupassen.
-



Voraussetzung Dauerleistung

- Auf die Regelung des § 31 Abs. 1 UStDV wird hingewiesen.
 - Daher reicht es aus, einen Vertrag durch ergänzende Unterlagen anzupassen, die unter Bezug auf den Vertrag alle erforderlichen Informationen zum Entgelt und Steuersatz für den Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 enthalten.
-



Ausführungen und Abrechnung von Teilleistungen

- Wird eine Dauerleistung nicht insgesamt für den vereinbarten Leistungszeitraum, sondern für kürzere Zeitabschnitte (z. B. Vierteljahr, Kalendermonat) abgerechnet, liegen insoweit Teilleistungen im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Satz 3 UStG vor.
 - Dies gilt ebenso für unbefristete Dauerleistungen, soweit diese für bestimmte Zeitabschnitte abgerechnet werden.
 - Teilleistungen sind auch dann **anzuerkennen, wenn in einer Rechnung neben dem Gesamtentgelt der auf einen kürzeren Leistungsabschnitt entfallende Teilbetrag angegeben wird und es dem Leistungsempfänger überlassen bleibt, das Gesamtentgelt oder die Teilentgelte zu entrichten.**
 - Die Anwendung des zutreffenden Umsatzsteuersatzes richtet sich nach dem Zeitpunkt der Ausführung der jeweiligen Teilleistung, für den die gleichen Grundsätze gelten wie für den Zeitpunkt der Dauerleistung selbst
-



Müssen jetzt alle längerfristigen Verträge neu geschrieben werden?

- Gibt der Unternehmer die Umsatzsteuersenkung an seine Kunden weiter, genügt es, in einem **weiteren Dokument die neuen Angaben unter Bezugnahme** auf den Vertrag schriftlich festzuhalten.
-



Änderungen der Bemessungsgrundlagen

- Tritt nach dem 30. Juni 2020 eine Minderung oder Erhöhung der Bemessungsgrundlage für einen vor dem 1. Juli 2020 ausgeführten steuerpflichtigen Umsatz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG, steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerb im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 5 UStG oder steuerpflichtigen Umsatz im Sinne des § 13b UStG ein (**z. B. durch Skonto, Rabatt oder einen sonstigen Preisnachlass oder durch Nachberechnung**), hat der **Unternehmer, der diesen Umsatz ausgeführt hat, nach § 17 Abs. 1 Satz 1 UStG den dafür geschuldeten Steuerbetrag zu berichtigen.**
 - Dabei ist sowohl im Falle der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten als auch im Falle der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten der bis zum 30. Juni 2020 geltende Umsatzsteuersatz von 19 Prozent bzw. 7 Prozent anzuwenden.
 - Das Gleiche gilt für die Berichtigung des Vorsteuerabzugs.
-



Einlösen von Preisnachlass- und Preiserstattungsgutscheinen

- Vergütet ein Unternehmer von ihm ausgegebene Preisnachlass- und Preiserstattungsgutscheine, die einen Endabnehmer in die Lage versetzen, Leistungen um den Nennwert der Preisnachlass- und Preiserstattungsgutscheine verbilligt zu erwerben, kann dies grundsätzlich zur Minderung der Bemessungsgrundlage beim Unternehmer führen (vgl. Abschnitt 17.2 Abs. 4 UStAE).
 - Sofern eine Entgeltminderung für eine steuerpflichtige Leistung vorliegt, hat der Unternehmer die dafür geschuldete Umsatzsteuer nach § 17 Abs. 1 UStG zu berichtigen.
 - Der Umsatzsteuersatz ergibt sich aus der Lieferung, für die der Preisnachlass- und Preiserstattungsgutschein eingelöst worden ist (Abschnitt 17.2 Abs. 4 UStAE).
-



Einlösen von Preisnachlass- und Preiserstattungsgutscheinen

- Die dazu erforderliche Aufteilung der Einlösungsbeträge auf die vor dem 1. Juli 2020 und die nach dem 30. Juni 2020 ausgeführten Umsätze bereitet in der Praxis erfahrungsgemäß Schwierigkeiten.
 - Deshalb wird zugelassen, die Steuerberichtigung nach folgendem vereinfachten Verfahren vorzunehmen
 1. **Erstattet** der Unternehmer die **von ihm ausgegebenen Preisnachlass- und Preiserstattungsgutscheine** in der Zeit vom **1. Juli 2020 bis zum 31. August 2020**, ist die Umsatzsteuer - soweit die zugrundeliegenden Umsätze dem allgemeinen Steuersätzen unterliegen - nach dem bis zum 30. Juni 2020 geltenden **Steuersatz von 19 Prozent zu berichtigen.**
 2. Bei der **Erstattung von Preisnachlass- und Preiserstattungsgutscheinen** nach dem **31. August 2020** ist die Umsatzsteuer nach dem ab 1. Juli 2020 geltenden allgemeinen Steuersatz von **16 Prozent bzw. 5 % zu berichtigen.**
-



Einlösen von Preisnachlass- und Preiserstattungsgutscheinen

- Wird in diesen Fällen ein **anderer Unternehmer** durch die Änderung der Bemessungsgrundlage **wirtschaftlich begünstigt**, hat dieser Unternehmer **seinen Vorsteuerabzug zu berichtigen** (§ 17 Abs. 1 Satz 4 UStG). Die vorgenannte Vereinfachungsregel gilt insoweit nicht.
 - Die zur erleichterten Trennung nachträglicher Entgeltminderungen getroffenen Regelungen in Abschnitt 22.6 Abs. 20 und 21 UStAE bleiben hiervon unberührt.
 - ~~Bei **Einzweck-Gutscheinen** ist der **maßgebliche Zeitpunkt für die Besteuerung der Leistungsfiktion die Ausgabe des ausgegebenen Unternehmers an den Kunden.**~~
 - ~~Die spätere Gutscheineinlösung, also die tatsächliche Lieferung bzw. Leistungserbringung, ist für die umsatzsteuerliche Würdigung nicht mehr relevant, da diese nicht als unabhängiger Umsatz gilt.~~
-



Einzweckgutscheine

- Bei Einzweckgutscheinen i. S. d. § 13 Abs. 13 und 14 UStG ist der maßgebliche Zeitpunkt für die Besteuerung der Leistungsfiktion und damit die Bestimmung des zutreffenden Umsatzsteuersatzes die Gutscheinausgabe des ausgebenden Unternehmers an den Kunden.
 - Folglich sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Ausgabe des Gutscheins entscheidend.
 - Ändern sich die Verhältnisse im Nachhinein, ist dies irrelevant.
 - Die spätere Gutscheineinlösung ist für die umsatzsteuerliche Würdigung nicht mehr relevant, da diese nicht als unabhängiger Umsatz gilt. Sollte bei Einlösung des Einzweck-Gutscheins jedoch eine Zuzahlung durch den Gutscheininhaber erfolgen, so ist die bislang noch nicht versteuerte Differenz nach den zum Zeitpunkt der Gutscheineinlösung geltenden Umsatzsteuersätzen zu versteuern.
-



Erstattung von Pfandbeträgen

- Nimmt ein Unternehmer Leergut zurück und erstattet einen dafür gezahlten Pfandbetrag, liegt eine Entgeltminderung vor.
 - Der Unternehmer hat die geschuldete Umsatzsteuer nach § 17 Abs. 1 UStG zu berichtigen. Zur Vermeidung von Schwierigkeiten wird zugelassen, die Steuerberichtigung nachfolgendem vereinfachten Verfahren vorzunehmen:
 - *Erstattet der Unternehmer Pfandbeträge in der Zeit vom 1. Juli 2020 bis zum 30. September 2020, ist die Umsatzsteuer soweit die zugrundeliegenden Umsätze dem allgemeinen Steuersatz unterliegen nach dem bis zum 30. Juni 2020 geltenden allgemeinen Steuersatz von 19 Prozent zu berichtigen. Bei der Erstattung von Pfandbeträgen nach dem 30. September 2020 ist die Umsatzsteuer nach dem ab 1. Juli 2020 geltenden allgemeinen Steuersatz von 16 Prozent zu berichtigen. Bei dem Dreimonatszeitraum wird davon ausgegangen, dass der Bestand an Warenumschließungen sich viermal jährlich umschlägt. Bei kürzeren oder längeren Umschlagzeiträumen ist der Zeitraum zu Beginn des Jahres, in dem die Entgeltminderungen noch mit dem Steuersatz von 19 Prozent zu berücksichtigen sind, entsprechend zu kürzen oder zu verlängern, wobei der durchschnittliche Umschlagszeitraum im Benehmen zwischen Unternehmer und Finanzamt zu ermitteln ist.*
-



Gewährung von Jahresboni, Jahresrückvergütungen etc.

- Die Absenkung des allgemeinen Umsatzsteuersatzes zum 1. Juli 2020 ist bei der Berichtigung der Steuer- und Vorsteuerbeträge nach § 17 Abs. 1 UStG ebenfalls zu berücksichtigen, wenn die Entgelte für die in einem Jahreszeitraum ausgeführten Leistungen gemeinsam (z. B. durch Jahresrückvergütungen, Jahresboni, Treuerabatte und dergleichen) gemindert werden und dieser Jahreszeitraum vor dem 1. Juli 2020 begonnen hat und nach dem 30. Juni 2020 endet (z. B. vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020).
 - Soweit die gemeinsamen Entgeltminderungen für die bis zum 30. Juni 2020 ausgeführten Umsätze gewährt werden, sind folglich bei der Anwendung des § 17 Abs. 1 UStG die Umsatzsteuersätze von 19 Prozent bzw. 7 Prozent zugrunde zu legen.
-



Gewährung von Jahresboni, Jahresrückvergütungen etc.

- Auf den Anteil der **gemeinsamen Entgeltminderungen**, der auf die Umsätze nach dem 30. Juni 2020 (z. B. vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020) entfällt, sind auch für die Steuer- und Vorsteuerberichtigung **die Umsatzsteuersätze von 16 Prozent bzw. 5 Prozent anzuwenden.**
 - Der Unternehmer hat nach § 17 Abs. 4 UStG den betreffenden Leistungsempfängern einen Beleg zu erteilen, aus dem hervorgeht, wie sich die gemeinsamen Entgeltminderungen auf die Umsätze **in den beiden Zeiträumen entsprechend den anzuwendenden Steuersätzen verteilen.**
-



Vereinfachungsregelung Entgeltsminderung

1. Der Unternehmer ermittelt das **Verhältnis zwischen seinen steuerpflichtigen Umsätzen der anteiligen Jahreszeiträume** vor und nach dem Stichtag 1. Juli 2020. Er teilt nach diesem Verhältnis die gemeinsamen Entgeltminderungen auf, die er den einzelnen Leistungsempfängern für den über den 1. Juli 2020 hinausreichen den Jahreszeitraum gewährt.
 2. Unterliegen die Umsätze des Unternehmers teils dem allgemeinen, teils dem ermäßigten Steuersatz, wird das Verhältnis zwischen den nichtbegünstigten und den begünstigten Umsätzen entweder für den über den 1. Juli 2020 hinausreichenden Jahreszeitraum insgesamt oder für die beiden anteiligen Zeiträume gesondert ermittelt. Der Unternehmer verteilt die den einzelnen Leistungsempfängern gewährten gemeinsamen Entgeltminderungen nach diesem Umsatzverhältnis auf die verschiedenen Steuersätze.
 3. **Eine Jahresrückvergütung für das gesamte Kalenderjahr 2020 kann zu 50% (Januar bis Juni) mit 7% bzw. 19% und zu 50% (Juli bis Dezember) mit 5% bzw. 16% berücksichtigt werden, unabhängig davon, wann die zugrundeliegenden Umsätze ausgeführt wurden.**
-



Besteuerung von Telekommunikationsleistungen

- Telekommunikationsleistungen (z. B. Telefondienstleistungen) **sind den Dauerleistungen zuzurechnen**, sofern sie auf Verträgen beruhen, die auf unbestimmte Zeit oder für eine Mindestzeit (meist zwischen sechs und 24 Monaten) abgeschlossen werden und periodische Abrechnungszeiträume vorsehen.
 - In diesen **Fällen Teilleistungen sind anzuerkennen, die am Ende des vereinbarten Abrechnungszeitraums als erbracht gelten**. Fällt der 1. Juli 2020 in den vereinbarten Abrechnungszeitraum, ist es auch nicht zu beanstanden, wenn einmalig ein zusätzlicher Abrechnungszeitraum eingerichtet wird, der am 30. Juni 2020 endet.
-



Besteuerung von Strom-, Gas-, Wasser-, Kälte- und Wärmelieferungen sowie von Abwasserbeseitigung

- Die Lieferungen bzw. sonstigen Leistungen von Strom, Gas, Wasser, Abwasserbeseitigung (soweit nicht hoheitlich organisiert), Kälte und Wärme durch Versorgungsunternehmen an Tarifabnehmer werden nach Ablesezeiträumen (z. B. vierteljährlich) abgerechnet. Sofern die Ablesezeiträume nicht am 30. Juni 2020, sondern zwischen einem Zeitpunkt zwischen dem 1. Juli 2020 und 31. Dezember 2020 enden, **sind grundsätzlich die Lieferungen des gesamten Ablesezeitraums dem ab 1. Juli 2020 geltenden allgemeinen Umsatzsteuersatz von 16 Prozent bzw. 5 Prozent zu unterwerfen.**
 - Soweit Ablesezeiträume nach dem 31. Dezember 2020 enden, sind grundsätzlich die Lieferungen des gesamten Ablesezeitraums den Umsatzsteuersätzen von 19 Prozent bzw. 7 Prozent zu unterwerfen. Werden nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Lieferungen gesondert abgerechnet, gelten die Sätze 2 und 3 für die verkürzten Abrechnungszeiträume entsprechend.
-



Besteuerung von Strom-, Gas-, Wasser-, Kälte- und Wärmelieferungen sowie von Abwasserbeseitigung

- Umsatzsteuerrechtlich bestehen **keine Bedenken dagegen**, diese gesonderten Abrechnungen bei Kunden in der Weise vorzunehmen, dass die Ergebnisse der Ablesezeiträume, die regulär nach dem 30. Juni 2020 und/oder vor dem 1. Januar 2021 enden, im Verhältnis der Tage vor und ab dem 1. Juli 2020 aufgeteilt werden.
 - Für **Ablesezeiträume, die regulär nach dem 31. Dezember 2020** enden, können die gesonderten Abrechnungen **im Verhältnis der Tage** vor und ab dem 1. Januar 2021 vorgenommen werden.
-



Besteuerung von Strom-, Gas-, Wasser-, Kälte- und Wärmelieferungen sowie von Abwasserbeseitigung

- Ist der **Ablesezeitraum länger als drei Monate**, hat das Versorgungsunternehmen bei der Aufteilung **grundsätzlich eine Gewichtung vorzunehmen**, damit die Verbrauchsunterschiede in den Zeiträumen vor und ab dem Stichtag entsprechend berücksichtigt werden.
 - Soweit wesentliche Verbrauchsunterschiede nicht bestehen, kann mit Genehmigung des Finanzamts auf die Gewichtung verzichtet werden.
-



Besteuerung von Strom-, Gas-, Wasser-, Kälte- und Wärmelieferungen sowie von Abwasserbeseitigung

- Zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten wird es nicht beanstandet, wenn Rechnungen über Abschlagszahlungen, die nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Januar 2021 fällig werden, nicht berichtet werden, sofern dementsprechend Umsatzsteuer in Höhe von 19 Prozent bzw. 7 Prozent abgeführt und erst in der Endabrechnung nach den vorstehenden Grundsätzen zutreffend abgerechnet wird.
 - Aus Billigkeitsgründen wird es nicht beanstandet, wenn vorsteuerabzugsberechtigte Kunden aus den Abschlagsrechnungen einen Vorsteuerabzug auf der Grundlage von 19 Prozent bzw. 7 Prozent geltend machen und der Vorsteuerabzug für die gesamte Leistung erst auf der Grundlage der vorstehenden Endabrechnung in analoger Anwendung der Rz. 8 auf den zulässigen Wert korrigiert wird.
-



Besteuerung von Personenbeförderungen

- Auf die Einnahmen aus den Verkäufen von Einzelfahrscheinen und Zeitkarten, die bis zum Ablauf des letzten Betriebstags des Monats Juni 2020 gültig sind (der Betriebstag 30. Juni 2020 endet vielfach erst nach 24 Uhr), kann, sofern die Beförderungsleistungen dem allgemeinen Umsatzsteuersatz unterliegen, noch der bis zum 30. Juni 2020 geltende Umsatzsteuersatz von 19 Prozent angewandt werden.
 - Vor dem 1. Juli 2020 erzielte Einnahmen aus Verkäufen von Fahrausweisen für Beförderungsleistungen können, sofern die Gültigkeitsdauer der Fahrausweise über den 30. Juni 2020 hinausreicht, im Schätzungswege auf die vor dem 1. Juli 2020 und die nach dem 30. Juni 2020 erbrachten Leistungen aufgeteilt werden.
-



Personenbeförderungen mit Taxen und im Mietwagenverkehr

- Taxi- und Mietwagenunternehmer können die Einnahmen für Beförderungen aus der Nachtschicht vom 30. Juni 2020 zum 1. Juli 2020 für Beförderungen dem ab dem 1. Juli 2020 geltenden Umsatzsteuersätzen zu unterwerfen.
 - Dies gilt nicht, soweit Rechnungen ausgestellt werden, in denen die Umsatzsteuer in Höhe der bis zum 30. Juni 2020 geltenden Umsatzsteuersätzen ausgewiesen wird.
-



Besteuerung der Umsätze von Handelsvertretern

- Die Leistung des Handelsvertreters unterliegt, sofern sich die Entgeltvereinbarung nach den §§ 87 ff HGB richtet, dem ab 1. Juli 2020 geltenden allgemeinen Umsatzsteuersatz von 16 Prozent, wenn der vertretene Unternehmer (Auftraggeber) die Lieferung oder sonstige Leistung an den Kunden nach dem 30. Juni 2020 ausgeführt hat.
-



Besteuerung der Umsätze von Handelsmaklern

- Die Leistung des Handelsmaklers wird im Zeitpunkt der Erteilung der Schlussnote (§ 94 HGB) ausgeführt.
 - Wird die Schlussnote nach dem 30. Juni 2020 erteilt, ist auf die Vermittlungsleistung der ab 1. Juli 2020 geltende allgemeine Umsatzsteuersatz von 16 Prozent anzuwenden.
-



Besteuerung der Umsätze im Gastgewerbe

- Zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten wird zugelassen, dass auf Bewirtschaftungsleistungen (z. B. **Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle, Tabakwarenlieferungen** usw.) in der Nacht vom 30. Juni 2020 zum 1. Juli 2020 in Gaststätten, Hotels, Clubhäusern, Würstchenständen und ähnlichen Betrieben ausgeführt werden, **der ab dem 1. Juli 2020 geltenden Umsatzsteuersatz von 16 bzw. 5 Prozent angewandt wird.**
 - Dies gilt **nicht für die Beherbergungen und die damit zusammenhängenden Leistungen.**
-



Umtausch von Gegenständen

- Beim Umtausch eines Gegenstands wird die **ursprüngliche Lieferung rückgängig gemacht. An ihre Stelle tritt eine neue Lieferung.**
 - Wird ein vor dem 1. Juli 2020 gelieferter Gegenstand nach diesem Stichtag aber vor dem 1. Januar 2021 umgetauscht, ist auf die Lieferung des Ersatzgegenstands, falls sie dem allgemeinen Umsatzsteuersatz unterliegt, der ab 1. Juli 2020 geltende Umsatzsteuersatz von 16 Prozent anzuwenden.
-



Zu hoher Umsatzsteuerausweis in der Unternehmerkette

- Hat der leistende Unternehmer für eine nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. August 2020 an einen anderen Unternehmer erbrachte Leistung in der Rechnung den vor dem 1. Juli 2020 geltenden Steuersatz (**19 Prozent anstelle von 16 Prozent bzw. 7 Prozent anstelle von 5 Prozent**) ausgewiesen und diesen Steuerbetrag abgeführt, wird es aus **Vereinfachungsgründen nicht beanstandet, wenn der Unternehmer in den Rechnungen den Umsatzsteuerausweis nicht berichtigt.**
 - Einem zum Vorsteuerabzug berechtigten Leistungsempfänger wird aus Gründen der Praktikabilität aus derartigen i.S. von § 14c Abs. 1 UStG unrichtigen Rechnungen auch **für die nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. August 2020** seitens eines Unternehmers erbrachte Leistung ein Vorsteuerabzug auf Grundlage des ausgewiesenen Steuersatzes gewährt. Für Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b UStG schuldet, gilt dies entsprechend für die vom Leistungsempfänger berechnete Steuer.
-



Kfz-Gestellung an Arbeitnehmer

- Der geldwerte Vorteil bei der Überlassung von Kfz an Arbeitnehmer auch zu deren privaten Nutzung bestimmt sich bei der Umsatzsteuer entweder
 - 1% des inländischen Bruttolistenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung
 - Fahrtenbuchwert
 - Somit vermindert sich gerade bei der 1% Regelung (nur) für den Arbeitgeber die Umsatzsteuerbelastung. Die Umsatzsteuer beträgt dann in der Zeit vom 1.7.2020 bis 31.12.2020 16/116tel des Bruttolistenpreises
-



Photovoltaik-Anlage

- Steuerpflichtige, die eine Photovoltaik-Anlage betreiben und den Strom teilweise auch privat verbrauchen, sollten am 30.6.2020 ablesen (soweit vorhanden):
 - Gesamterzeugungszähler
 - Eigenverbrauchszähler
 - Wechselrichter
-



Preisauszeichnung im Einzelhandel

- Händler und Anbieter von Dienstleistungen können für die vorübergehende Senkung der Mehrwertsteuer von der bestehenden Ausnahmemöglichkeit des § 9 Abs. 2 Preisangabenverordnung (PAngV) Gebrauch machen und **pauschale Rabatte an der Kasse** gewähren, **ohne die Preisauszeichnung (z.B. am Regal)** in der Nacht zum 1.7.2020 ändern zu müssen.
-



5) Anhebung des Umsatzsteuersatzes zum 1.1.2021



Behandlung bei der Istversteuerung

- Entgelte und Teilentgelte geschuldete weitere Umsatzsteuer für den Voranmeldungszeitraum zu berechnen und zu entrichten, in dem die Leistung bzw. Teilleistung ausgeführt wird.
 - Darüber hinaus wird zur Vereinfachung zugelassen, dass die für die vor dem 1. Januar 2021 vereinnahmten Teilentgelte geschuldete weitere Umsatzsteuer für den Voranmeldungszeitraum berechnet und entrichtet wird, in dem das restliche Entgelt vereinnahmt wird.
 - Vereinnahmt der Unternehmer das restliche Entgelt nach dem 31. Dezember 2020 in mehreren Teilbeträgen, kann er die Umsatzsteuer, soweit sie noch auf die vor dem 1. Januar 2021 vereinnahmten Teilentgelte entfällt, für den Voranmeldungszeitraum berechnen und entrichten, in dem der letzte Teilbetrag vereinnahmt wird.
-



Umsatzbesteuerung und Vorsteuerabzug bei der Abrechnung von Teilentgelten, die vor dem 1. Januar 2021 für nach dem 31. Dezember 2020 ausgeführte Leistungen vereinnahmt werden

- Für steuerpflichtige Leistungen oder Teilleistungen, die nach dem 31. Dezember 2020 ausgeführt werden und für die nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Januar 2021 Anzahlungsrechnungen mit gesondertem Steuerausweis erteilt werden, ist die Umsatzsteuer in der Abrechnung über das Teilentgelt nach dem Umsatzsteuersatz von 16 Prozent bzw. 5 Prozent zu berechnen.
 - Einer Berichtigung des Steuerausweises in diesen Rechnungen bedarf es nicht, wenn in einer Endrechnung die Umsatzsteuer für die gesamte Leistung oder Teilleistung nach dem ab dem 1. Januar 2021 geltenden Steuersatz von 7 Prozent bzw. 19 Prozent ausgewiesen oder in einer Schlussrechnung die für die vor dem 1. Januar 2021 vereinnahmten Teilentgelte geschuldete weitere Umsatzsteuer (zwei Prozentpunkte beim ermäßigten Steuersatz, drei Prozentpunkte beim regulären Steuersatz) zusätzlich angegeben werden .
-



Umsatzbesteuerung und Vorsteuerabzug bei der Abrechnung von Teilentgelten, die vor dem 1. Januar 2021 für nach dem 31. Dezember 2020 ausgeführte Leistungen vereinnahmt werden

- Die weitere Umsatzsteuer, die auf die im Voraus vereinnahmten Teilentgelte entfällt, ist grundsätzlich für den Voranmeldungszeitraum anzumelden und zu entrichten, in dem die Leistung oder Teilleistung erbracht wird
-



Umsatzbesteuerung und Vorsteuerabzug bei der Erteilung von Vorausrechnungen für nach dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen

- Für ein eine Minderung oder Erhöhung der Bemessungsgrundlage für einen vor dem 1. Januar 2021 ausgeführten steuerpflichtigen Umsatz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG, steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerb im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 5 UStG oder steuerpflichtigen Umsatz im Sinne des § 13b UStG ein (z. B. durch Skonto, Rabatt oder einen sonstigen Preisnachlass oder durch Nachberechnung) gelten für die Erhöhung der Umsatzsteuersätze zum 1. Januar 2021 entsprechend.
-

Weitere Informationen

- Die vorstehenden Ausführungen und Beiträge sind mit größter Sorgfalt und nach besten Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Es handelt sich nicht um eine abschließende und vollständige Darstellung und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall.
- Eine Haftung für den Inhalt dieses Vortrages / Broschüre kann daher nicht übernommen werden
- Gerne beraten Sie zu diesen und anderen Themen.
- Bitte vereinbaren Sie bei Interesse einen Besprechungstermin.